

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. GOTTWALD GmbH + Co KG. (im nachfolgenden: GOTTWALD) und unseren Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Hiervon abweichende Bezugsvorschriften unserer Kunden verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben. Anders lautenden Bezugsvorschriften unserer Kunden wird schon jetzt widersprochen. Mit Durchführung der Lieferung erkennt unser Kunde nochmals unsere Lieferungsbedingungen als allein verbindlich an.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote erfolgen stets, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist noch rechtzeitig, wenn sie mit Rechnungsstellung erfolgt.

2. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Mitarbeitern im Außendienst erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bei Sofortaufträgen können wir auf eine Bestätigung verzichten und in diesen Fällen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, für Lieferungen und Leistungen ab Lager, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Wenn nach der Unterbreitung des Angebots oder nach Abschluss eines Vertrages irgendwelche unvorhergesehenen Änderungen in preisbestimmenden Faktoren jeglicher Art auftreten, ist GOTTWALD berechtigt, die vereinbarten Preise dementsprechend anzupassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Preiserhöhungen verstehen sich zuzüglich jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 50,00 netto. Erreicht ein Einzelauftrag diesen Wert nicht, behalten wir uns eine Fakturierung zum Mindestauftragswert oder eine Erhöhung der Abnahmemenge dieses Auftrages ohne weitere Rücksprache vor.

IV. Lieferung, Transport, Gefahrübergang

1. Mit der Übergabe an das Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GOTTWALD zusätzliche Leistungen, z. B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat. Durch die Übergabe an das Transportunternehmen wird GOTTWALD von der Leistungspflicht frei. Der Transport der Ware geschieht auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Das Transportunternehmen wird von GOTTWALD unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart bestimmt.

2. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist GOTTWALD berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt.

3. Eine Transportversicherung wird GOTTWALD nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Kunden abschließen.

V. Lieferzeiten, Teillieferungen

1. Soweit individuell nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferzeitangaben unverbindlich. Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen in jedem Falle schriftlicher Lieferzeitvereinbarungen.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, unvorhergesehene Hindernisse sowie Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als vorgenannten Gründen besteht ein Rücktrittsrecht für den Kunden nur dann, wenn dieser zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
3. Schadensersatz wegen Verzuges oder Nichtleistung ist, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgeschlossen.
4. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Geschäfte. Bei Produktionsaufträgen behalten wir uns eine Mehr- bzw. Minderlieferung von etwa 10 % der Bestellmenge je Artikel vor.
5. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellung sofort herzustellen oder zuzurichten. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO, sonstige eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern. Offene Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig.

VI. Zusatzleistungen

Werden wir im Zusammenhang mit oder außerhalb von Kaufaufträgen mit der Montage, Demontage, Wartung oder Inbetriebsetzung von Aggregaten, hydraulischen- oder pneumatischen Anlagen (mit oder ohne Anbringen der Anschlusssteile) beauftragt, so gelten, soweit nicht beim Vertragsabschluss etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, die folgenden Bedingungen:

Die Vergütung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Pauschal- oder Stundensatz. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, gelten unsere aktuellen Listen-Pauschalsätze. Verzögern sich Aufstellung, Montage, Demontage, Wartung oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne unser Verschulden, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen unseres Personals zu übernehmen.

Der Kunde hat uns vor Beginn unserer Leistung die genauen örtlichen Verhältnisse mitzuteilen und uns auf Besonderheiten hinzuweisen. Die vereinbarte Vergütung basiert auf ungehinderten Zugang zum Ort unserer Leistung.

VII. Warenrückgabe

Laut Bestellung ordnungsgemäß gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und haben franco unserem Lager zu erfolgen. Gutschrift erfolgt nach Eingang der Ware bzw. nach erfolgter Kontrolle der Retoure. Für die Artikel berechnen wir mindestens 15 % des Warenwertes für Prüfung und Wiedereinlagerung. Voraussetzung für die Gutschriftserteilung ist, dass sich die Ware in einem neuwertigen, nicht - gebrauchten Zustand befindet.

VIII. Sicherungen

1. Alle gelieferten Waren verbleiben im Eigentum von GOTTWALD bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

2. Der Kunde tritt ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z. B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an GOTTWALD ab.

3. Die im Eigentum von GOTTWALD stehende Vorbehaltsware ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an GOTTWALD abgetreten, wobei GOTTWALD die Abtretung annimmt.

4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, solange er nicht im Verzug ist. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung, Vermietung) ist der Kunde nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GOTTWALD abgetreten. GOTTWALD nimmt diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit Waren anderer Lieferanten veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren an denen GOTTWALD gem. **VIII. Abs.6** Miteigentumsanteile erworben hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile.

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an GOTTWALD zu unterrichten und GOTTWALD die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

6. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von GOTTWALD stehenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die GOTTWALD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

7. Sofern Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, hat der Kunde auf das Eigentum von GOTTWALD hinzuweisen und GOTTWALD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, ist GOTTWALD insoweit nach eigener Wahl zur anteiligen Freigabe von Sicherheiten auf Verlangen des Kunden verpflichtet.

IX. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Hiervon abweichende Konditionen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten von GOTTWALD geleistet werden, wobei Wechsel und Schecks ausschließlich erfüllungshalber angenommen werden. GOTTWALD ist darüber hinaus berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines GOTTWALD entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass GOTTWALD kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Gegenüber Ansprüchen von GOTTWALD kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im kaufmännischen Verkehr sind ein Zurückbehaltungsrecht und ein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden mit

Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeschlossen.

X. Gewährleistung

1. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind bei offenen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Ware, jedenfalls aber vor dem Einbau, der Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung, unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich geltend zu machen. Beanstandungen wegen versteckter Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen nach Entdeckung unter genauer Beschreibung schriftlich geltend zu machen. § 377 HGB bleibt unberührt.

2. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels, zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder zur Gutschrift berechtigt, wobei wir in jedem Falle über die beanstandete Ware nach unserem Ermessen frei verfügen können. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Herabsetzung des Kaufpreises ist nur gegeben, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann, oder fehlschlägt und wenn der Mangel nicht unerheblich ist. Voraussetzung für den Rücktritt ist in jedem Fall das schriftliche Setzen und der Ablauf einer angemessenen Frist. Weitergehende Ansprüche sind nach Maßgabe der **Ziff. XI.** ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

3. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei anderer Verwendung des Liefergegenstandes als vertraglich vorgesehen, bei natürlichem Verschleiß, bei unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden oder durch Dritte, bei falscher oder zu langer Lagerung, bei nicht fachgerechtem Einsatz oder Einbau oder bei Verwendung unsachgemäßer Fremdmittel, z.B. falscher Dichtmedien, falscher Schmiermittel, falscher Klebstoffe etc.

4. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z. B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien dar. Sie sind nur Richtwerte. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigenschaften gelten nur insoweit als zugesichert, als sie unseren, vom Kunden für den speziellen Einsatzzweck erprobten und hierfür freigegebenen Bemusterungen entsprechen.

Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder von sonstigen Angaben begründen, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Mängelansprüche.

5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut; sie wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt.

6. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, zu berechnen.

XI. Haftung

1. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder

sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und für die Tätigkeit bzw. Mitarbeit unserer freien Handelsvertreter.

XII. Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge und Vorrichtungen, die wir im Kundenauftrag bei unseren Lieferanten in Auftrag geben und wofür wir Werkzeugkosten berechnen, sind Eigentum des Werkes bzw. Herstellers. Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind berechnete Werkzeugkosten ausschließlich anteilige Kosten und berechtigen nicht die Herausgabe des Werkzeuges oder der Vorrichtung.

XIII. Abweichungen

Jede Abweichung von Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Werden diese Bedingungen durch schriftliche Vereinbarung teilweise abgeändert, bleiben dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam. Dies gilt auch für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und GOTTWALD bestehenden Vertragsverhältnis ist Erfüllungsort Bremen.

2. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. GOTTWALD ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unseren Lieferungen in das Ausland liegen darüber hinaus die jeweils gültigen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (INCOTERMS) zu Grunde.

XV. Datenschutz

GOTTWALD ist berechtigt, die ihr vom Kunden überlassenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Eine Löschung der Daten erfordert die Schriftform. GOTTWALD ist dann berechtigt, Kundendaten, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben oder die zur Vertragsdurchführung notwendig sind an Dritte, insbesondere an Kreditinstitut und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von GOTTWALD beachtet.

GOTTWALD GmbH + Co. KG ■ 28703 Bremen

Stand: Januar 2007